



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-271/17 PPU Sławomir Andrzej Zdziasek

(Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Vollstreckungsvoraussetzungen – Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann – Art. 4a Abs. 1, eingefügt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI – Zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellter Haftbefehl – Begriff ‚Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat‘ – Verfahren, in dem zuvor verhängte Strafen geändert wurden – Entscheidung, durch die eine Gesamtstrafe gebildet wurde – Entscheidung, die erlassen wurde, ohne dass der Betroffene persönlich erschienen ist – Verurteilte Person, die weder im ersten Rechtszug noch im Rechtsmittelverfahren zu der Verhandlung im Rahmen ihrer ursprünglichen Verurteilung persönlich erschienen ist – Person, die im Rechtsmittelverfahren von einem Rechtsbeistand verteidigt wurde – Haftbefehl, der dazu keine Informationen enthält – Konsequenzen für die vollstreckende Justizbehörde“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. August 2017

1. *Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann – Haftbefehl, der zur Vollstreckung einer in Abwesenheit verhängten Strafe ausgestellt wurde – Begriff der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat – Verfahren, das zur Bildung einer Gesamtstrafe führt und auf die Instanz folgt, in der die Entscheidung erging, durch die der Betroffene rechtskräftig für schuldig befunden wurde – Einbeziehung – Voraussetzung – Organ, das die Gesamtstrafe bildet und dabei über ein Ermessen verfügt*

(Rahmenbeschluss 2002/584 des Rates in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung, Art. 4a Abs. 1)

2. *Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann – Haftbefehl, der keine Informationen enthält, anhand deren sich das Vorliegen von Ausnahmen von dem Grund, aus dem die Vollstreckung abgelehnt werden kann, feststellen lässt – Möglichkeit, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen – Möglichkeit, den Haftbefehl zu vollstrecken – Voraussetzungen*

(Rahmenbeschluss 2002/584 des Rates in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung, Art. 4a Abs. 1)

1. Die Wendung „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ in Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie nicht nur die Instanz erfasst, in der die Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, wenn mit dieser Entscheidung die betroffene Person nach einer erneuten Prüfung des Sachverhalts rechtskräftig für schuldig befunden wurde, sondern auch ein nachfolgendes Verfahren, das wie im Ausgangsverfahren zu einem eine Gesamtstrafe bildenden Urteil geführt hat und nach dessen Abschluss die Entscheidung erlassen wurde, durch die die ursprünglich verhängte Strafe endgültig neu bemessen wurde, sofern das betreffende Organ beim Erlass dieser Entscheidung über ein Ermessen verfügte.

(vgl. Rn. 96, Tenor 1)

2. Der Rahmenbeschluss 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ablehnen kann, wenn der Betroffene nicht persönlich zu der Verhandlung oder – gegebenenfalls – den Verhandlungen erschienen ist, auf die bei der Anwendung des Art. 4a Abs. 1 dieses Rahmenbeschlusses in der geänderten Fassung abzustellen ist, und wenn weder die in dem Formblatt nach dem einheitlichen Muster für den Europäischen Haftbefehl im Anhang dieses Rahmenbeschlusses erteilten Informationen noch die gemäß Art. 15 Abs. 2 desselben Rahmenbeschlusses in der geänderten Fassung eingeholten Informationen ausreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines der in Art. 4a Abs. 1 Buchst. a bis d des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der geänderten Fassung aufgeführten Fälle enthalten.

Der Rahmenbeschluss 2002/584 in der geänderten Fassung hindert diese Justizbehörde jedoch nicht, alle Besonderheiten der ihr unterbreiteten Rechtssache zu berücksichtigen, um sich der Achtung der Verteidigungsrechte des Betroffenen in dem oder den relevanten Verfahren zu vergewissern.

(vgl. Rn. 109, 110, Tenor 2)